

**Anfrage der Abgeordneten Theresa Schopper zum Plenum vom
16. April 2013**

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unterbringungen in Bayern auf der Rechtsgrundlage des §1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in den Jahren seit 2000 jährlich vorgenommen wurden und in wie vielen Fällen dabei jeweils anschließend eine gesetzliche Betreuung bestellt wurde?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

§ 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 1908i BGB ermöglicht es dem Betreuungsgericht, im Interesse des Betroffenen einstweilige Maßnahmen zu treffen, solange ein Betreuer noch nicht bestellt oder an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist. Das Betreuungsgericht kann auf dieser Grundlage u.a. eine einstweilige Unterbringung des Betroffenen anordnen. Die Fallzahlen seit dem Jahr 2000 stellen sich wie folgt dar:

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
10.546	10.89	11.10	10.82	11.19	10.29	10.29
	4	0	5	6	6	1

2007	2008	2009	2010	2011	2012
10.359	10.69	11.35	10.93	11.09	11.06
	1	7	1	7	8

Das Gericht ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Anordnung einer Maßnahme gemäß § 1846 in Verbindung mit 1908i BGB sicherzustellen, dass dem Betroffenen unverzüglich ein Betreuer oder vorläufiger Betreuer zur Seite gestellt wird. Statistische Daten hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.